

5.9.	Die festgelegten Pflanzflächen entlang der Hanoverschen Straße sind ausschließlich mit Arten der Pflanzenliste 1 neuzeulisch. Die anzuwendende Artenliste der Hanoverschen Straße ist mit einer einheitlichen Baumart der Pflanzenliste 2 neuzeulisch und zu unterbreiten.	
5.10.	Die in der Fläche mit Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandenen Ökotope sowie sonstige Bepflanzungen sind zu erhalten. Bei Abgängen sind entsprechende Neupflanzungen vorzunehmen (Auen siehe Planliste).	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BaugB
5.11.	Die Verwendung chemischer Pflanzenschutz- und Düngemittel ist im Geltungsbereich nicht zulässig.	
6.	Verwendungsverbot bestimmter Luftverunreinigender Stoffe	
6.1.	In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Baulandgesetzes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden. Abweichend davon sind ausnahmsweise feste und flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragslegung die Feuerungsanlage das Umweltzeichen "Blauer Eng" hinsichtlich ihrer Emissionslast trägt und außerdem außerhalb der Heizperiode durch entensorenfreie Arbeit (wie z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen) der Wärmeenergiebedarf gedeckt werden kann.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BaugB
6.2.	Höfengebäudeenergieeffizienzfaktoren dürfen in chemischen Reinigungsanlagen nicht verwendet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BaugB
7.	Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BaugB
7.1.	Zum Schutz gegen Auflärmung sind nach DIN 4109 Schalldämmung in Hochhäusern, Anforderungen und Nachweise (Ausgabe: 1992 - 08, Beuermannsche Deutsche Institut für Normung e.V., www.din.de) die Anforderungen nach Tabelle 8 an die Luftschalldämmung der Außenwände für den Lärmempfangsbereich III in der Gebäudeweite an der Hanoverschen Straße und für den Lärmempfangsbereich II in den dahinter liegenden Gebäudeteilen zu realisieren.	
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BaugB i.V. mit der ThürBO		
Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
8.	Gestaltungsfestsetzungen	
8.1.	Stellplätze für bewegliche Kraftfahrzeuge sind in Gebäuden zu integrieren oder durch geeignete Maßnahmen vor der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum zu schützen. Der Abstand zwischen der straßenseitigen Grundstockfläche und den Stellplätzen für bewegliche Kraftfahrzeuge hat mindestens 2,00 m zu betragen.	§ 63 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
8.2.	Laufstufen und Werthebehebungsanlagen sind ausnahmsweise zulässig.	§ 63 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
8.3.	Weiterleitungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstockfläche unzulässig. Abweichend davon ist je eine feststehende Werthebeanlage an der Straße der Leistung außerhalb der überbaubaren Grundstockfläche pro Leistungsfähigkeit zulässig, soweit diese jeweils ein Betriebsmaß von 1,50 m und Höhermaß von 5,00 m nicht überschreitet. Für Sammelweiterleitungen an der Straße der Leistung für mehr als 3 Leistungseinheiten kann von diesen Maximalausnahmen abgesehen werden, dabei darf die maximale Höhe von 7,0 m nicht überschritten werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstockfläche ist je anfangsger 100 m Frontlänge des Baugrundstücks zu anzuordnenden Werthebeanlagen (je eine feststehende Werthebeanlage mit einer Fläche von max. 10 m² und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig).	
8.4.	Weiterleitungen am Gebäude dürfen maximal 25 m, in Mi maximal 5-fache Fassadenlänge eines Gebäudes einnehmen. Die Trassenführung der hergestellten baulichen Anlagen darf durch diese Weiterleitungen nicht überschritten werden.	
8.5.	Über der fest. Festsetzung 8.3. hinausgehend sind anfangsger 100 m Grundstockfläche 1 Faserennst mit einer maximalen Höhe von 6,00 m zulässig. Der Abstand von Faserennst zu angrenzenden Straßen - Ausweichbereiche hat mindestens 2 m zu betragen.	§ 63 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
8.6.	Einrichtungen sind ausschließlich als Hecken sowie als Metallgitter mit vertikalen oder horizontalen Stäben oder als mit Hecken überhöhten Metallgitter zu bauen. Die Höhe von 2,00 m zulässig.	§ 63 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungsbefugnisse)		
1.	Archäologische Befunde Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei der Bebauung und bei bodenschichttechnischen Eingriffen oder Grabungen zu erwarten ist, dass archäologische Befunde der Bedeutung der Thüringer Landesamt für Geologie und Bergbau (ThLGA) zu erwarten sind. Die Thüringer Landesamt für Geologie und Bergbau (ThLGA) ist zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.	
2.	Bodenanforderungen Geplante Erdarbeiten und größere Bauarbeiten sind mit dem Thüringer Landesamt für Geologie und Bergbau (ThLGA) abzustimmen.	
3.	Bodenverunreinigungen Vor dem Erdbauanfang sind schadstofftechnische Medien im Boden, Wasser oder in der Luft zu untersuchen, in die die Bodenverunreinigungen des Geländes zu rechnen, die nach Deklarationsanalysen gem. der LAGA (Länderabfallgesetzgebung) verwertet und entsorgt werden muss.	
4.	Alltagsanforderungen Auf der Vermutung des Grundstücks Gemauerkung nach Maßstab 1:3 Flurstück 3210, 3211 und 3212, St.-Christophorus-Straße 8 besteht ein Altlastenverdacht. Im Vorfeld der Bauarbeiten ist die Gelände zu untersuchen und die Ergebnisse sind mit der unteren Bundesbehörde, Umwelt- und Naturzustand der Stadt Erfurt abzustimmen.	
5.	Altlasten - Belasteter Aushub Der Aushubarbeiten im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahmen sind mit dem Amt der belasteten Aushub aus dem Auftragsgebiet des Geländes zu rechnen, die nach Deklarationsanalysen gem. der LAGA (Länderabfallgesetzgebung) verwertet und entsorgt werden muss. Aushubmaterial ist gemäß Parameterheft der TR LAGA durch ein technisches ingenieurtechnisches Unternehmen untersuchen zu lassen und der unteren Bundesbehörde, Umwelt- und Naturzustand, Stoffeigenschaften 16, 19005 Erfurt sind die Analyseergebnisse vorzulegen. Die Maßnahmen sind fachgerecht zu beseitigen.	
6.	Kampfmittelbeseitigung Der Geltungsbereich des Bauangebots gilt als kampfmittelbeseitigt, Munition und Bombenreste sind sofort der zuständigen Behörde, dem Laborangebiet und dem Bürgeramt der Stadt Erfurt zu melden. Bauarbeiten sind vor Abbruchbeginn dem Munitionsbeseitigungsdienst anzuzeigen.	
7.	Lärmschuttmassnahmen Im Geltungsbereich werden im Bereich der Hanoverschen Straße die Werte des Baulandgesetzes zur DIN 19005 überschritten.	
8.	Einschneidung von Vorschriften Die in den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingetragene werden, wo nach der Bauordnung § 9 Abs. 4 BaugB die örtliche Ausführung des Bauangebots und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 Buchst. b der Bauordnung ist die Ausführung zu erklären und die Ergebnisse sind mit der unteren Bundesbehörde, Umwelt- und Naturzustand der Stadt Erfurt abzustimmen.	

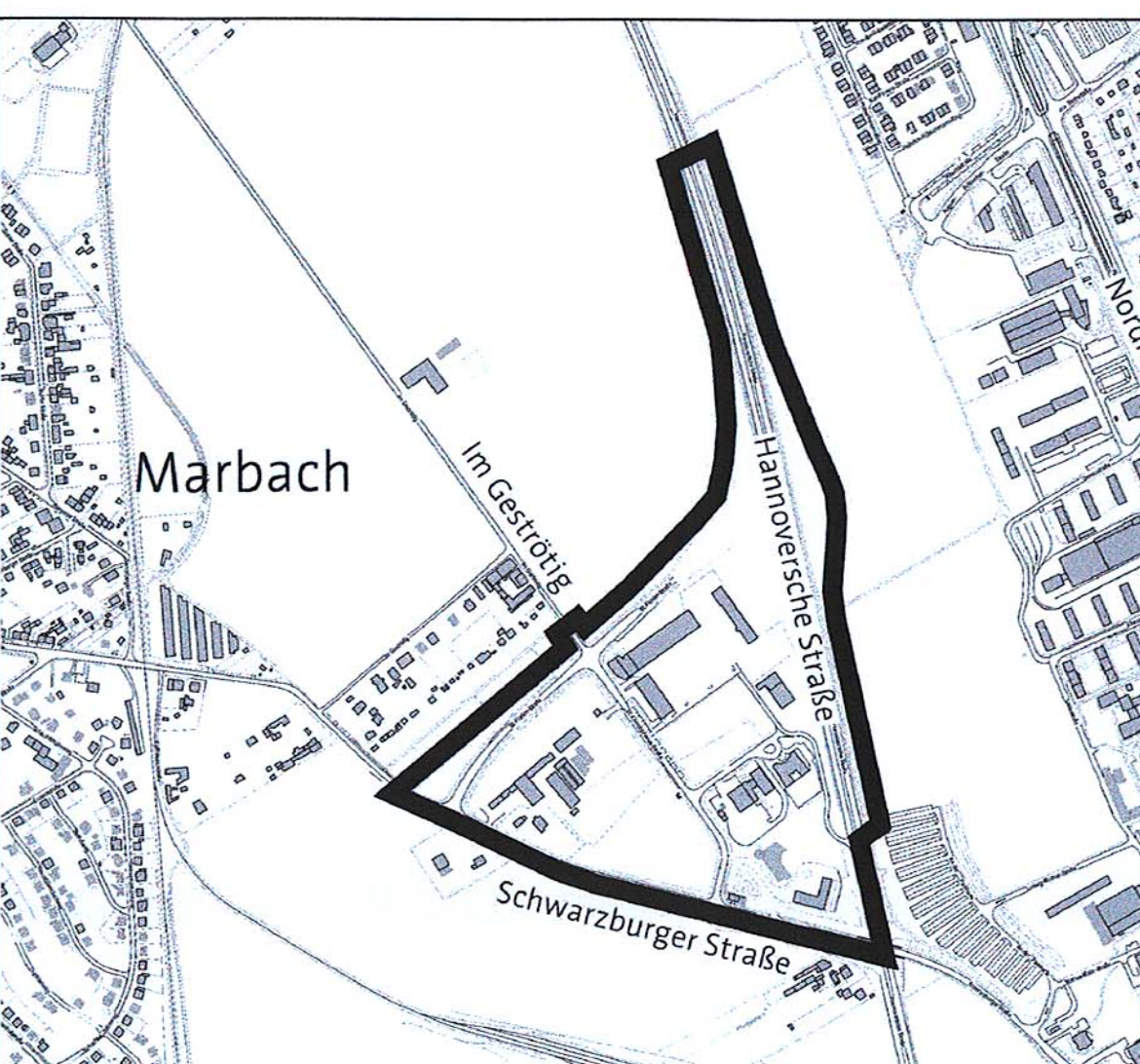
Bebauungsplan MAR071

"Gebiet zwischen Schwarzbürger Straße/B4
und geplanter Straßenanbindung B4
(Gefahrenschutzzentrum)"

1. Änderung



Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung



Marbach

Im Gassenfeld

Schwarzbürger Straße

B4

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m